

Eitorf, den 07.05.2009

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Bauausschuss 26.05.2009

**Tagesordnungspunkt:**

Umsetzung des Konjunkturpaketes II (Zukunftsinvestitionsgesetz) in Eitorf

**Beschlussvorschlag:**

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen zu lfd. Nr. 1 bis 6 aus der zu dieser Vorlage beigefügten Übersicht im Rahmen der Mittel aus dem Konjunkturpaket II durchzuführen.
2. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, nach vorliegen einer Entscheidung über die Förderanträge „zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur ( für das Siegtal-Gymnasium und Theater am Park) und Klimaschutzprogramm (Sanierung Beleuchtung)“ weitere Maßnahmen zur Durchführung aus Mitteln aus dem Konjunkturpaket II dem Bauausschuss unter Beachtung des Ratsbeschlusses XII/35/386 vom 16.03.2009 vorzuschlagen.
3. Für den Fall, dass nach einer Grundgesetzänderung die Möglichkeit besteht, neben energetischen Maßnahmen auch andere bauliche Maßnahmen durchzuführen, wird die Verwaltung beauftragt, die Maßnahmen gemäß Kategorie III und IV und weiteren vorliegenden Anträge, welche bisher aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht berücksichtigt werden konnten, zu berücksichtigen und entsprechende Vorschläge vorzulegen.

**Begründung:**

**1. Allgemeines**

Das Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen ( Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein Westfalen (Investiti-

onsförderungsgesetz NRW – InvföG) wurde am 02.04.2009 vom Landtag beschlossen. In diesem Gesetz wurden im wesentlichen die in der Vorlage zur Ratssitzung am 16.03.09 gemachten rechtlichen Ausführungen zum Konjunkturpaket II beschlossen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 08.04.09 wurden durch die Bezirksregierung Köln der Gemeinde Eitorf Mittel in Höhe von 1.956.652,00 € zur Förderung zusätzlicher Investitionen gemäß InvföG bewilligt. Von diesen Fördermittel entfallen auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur 1.149.708,00 €, auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur 806.944,00 €.

Gemäß Zukunftsinvestitionsgesetz soll im Bereich der Bildungsinfrastruktur der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der „Energetischen Gebäudesanierung“ liegen. Welche Einzelmaßnahmen zur „Energetischen Gebäudesanierung“ zählen, ist im Gesetz bzw. den bisher bekannten Ausführungsbestimmungen nicht definiert. In der Literatur wird der Begriff „Energetische Sanierung“ wie folgt definiert :

„Energetische Sanierung“ bezeichnet in der Regel die Ertüchtigung der thermischen Hülle eines Gebäudes zur Minimierung des Heizenergiebedarfs gemäß den Bestimmungen der Energieeinsparverordnung, auch Fassadensanierung.

Neben der Fassadensanierung existieren aber auch weitere Maßnahmen, um den Heizenergiebedarf zu minimieren:

Fenstersanierung

Dachdämmung

Kellerdeckendämmung

Heizungssanierung ( Niedertemperaturkessel, Brennwertkessel, Wärmepumpe)

Solarthermie zur Warmwasser- und/oder Heizungsunterstützung.

## **2. Einzelmaßnahmen**

Um die Gefahr einer Rückzahlung von Fördergeldern aufgrund der Durchführung von Maßnahmen, die nicht unter den Begriff „Energetische Sanierung“ fallen, zu vermeiden, wurden die Liste der Einzelmaßnahmen nochmals dahingehend überprüft, ob diese Arbeiten als Maßnahmen der „Energetischen Sanierung“ aufgrund der oben genannten Definition gelten können. Die Prüfung ergab, dass einige Arbeiten der Ziffern 1- 23 nicht als „Energetische Sanierung“ gelten. Die nicht zu den als „Energetische Sanierung“ zählenden Maßnahmen wurden in die Kategorie III (Förderung fraglich / unklar) aufgenommen. Diese Maßnahmen sind in der neuen Aufstellung fett gekennzeichnet (siehe Anlage 1).

Gemäß Beschluss des Rates vom 16.03.09 wurden für die Maßnahmen in der Kategorie II Zuwendungsanträge aus anderen Förderprogrammen gestellt. So wurden für die Maßnahmen 17 – 19 und 23 -24 Fördergelder aus dem Programm zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur beantragt. Aus dem Förderprogramm Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Fördergelder für die Sanierung von Beleuchtungsanlagen ( Ziffern 20-22). Über diese Anträge ist bisher noch nicht entschieden worden. Da eine Doppelförderung ( § 4 ZulnvG) ausgeschlossen ist, kann die Zuordnung der Maßnahmen aus der Kategorie II zu den jeweiligen Förderprogrammen zur Zeit noch nicht erfolgen. Die Maßnahmen 17-19 ( Sanierung Fenster, Dach, Außenhaut im Gymnasium) wird aus Sicht

der Verwaltung für absolut notwendig und vordringlich gehalten, da die Fenster teilweise undicht und die Außenwände nicht wärmeisoliert sind. Die Dachhaut ist porös. Die geschätzten Kosten für die „Energetische Sanierung“ des Gymnasiums betragen ca. 1.500.000 €. Sollten die beantragten Fördermittel zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur bewilligt werden, könnten die Maßnahmen am Gymnasium in den Jahren 2011 - 2013 durchgeführt werden. Die Finanzierung des Eigenanteils von ca. 500.000 € könnte aus Mitteln der Schulpauschale erfolgen. Die Finanzierung des Eigenanteils für die Sanierung des Theaters am Park ist dagegen aufgrund der derzeitigen Finanzplanung fraglich. Um alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen, sollte daher bis zur Entscheidung über eine Förderung, nur über einen Teil der Fördergelder aus dem Konjunkturprogramm II entschieden werden.

Zur Zeit können aus dem Konjunkturprogramm II nur Maßnahmen für die Energetische Sanierung durchgeführt werden. Möglicherweise wird mit einer Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass auch andere Maßnahmen, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, finanziert werden können, z.B. der Bau des Kunstrasenplatzes Sportplatz Mühleip. Die Entscheidung über eine Änderung bzw. Nichtänderung des Grundgesetzes soll im Sommer 2009 erfolgen. Um auch hier alle Möglichkeiten für die Durchführung von Maßnahmen offen zu halten, wird vorgeschlagen, bis zur Entscheidung über die Frage einer Grundgesetzänderung nur über die Maßnahmen der Ziffern 1- 6 eine Entscheidung zu treffen. Zu bedenken ist hierbei auch, dass die Arbeitskapazitäten in der Verwaltung für die Durchführung der Maßnahmen begrenzt sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen Ziffer 1-6 können in 2009 noch beauftragt und durchgeführt werden. Das Finanzvolumen von ca. 570.000 € entspricht in etwa auch der Forderung, dass möglichst die Hälfte der Fördergelder in 2009 verausgabt wird (für schulische Infrastruktur).

<b>Anlage(n)</b>
------------------

Übersicht möglicher Maßnahmen im Konjunkturpaket II  
Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen lfd. Nr. 1-6